

Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Bildung einer Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet

- Sozialstaffelrichtlinie -

Der Schulverband im Amt Itzstedt gewährt auf freiwilliger Basis eine Ermäßigung der Elternbeiträge für die vorhandenen festen Betreuungsangebote an den Grundschulstandorten im Verbandsgebiet nach der Art und Höhe des Einkommens und der Kinderzahl (Sozialstaffel).

Die festgelegte Benutzungsgebühr bildet die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

Eine kombinierte Ermäßigung nach §1 (Einkommensabhängige Ermäßigung) und § 2 (Geschwisterermäßigung) wird nicht gewährt. Den Personensorgeberechtigten wird grundsätzlich die Einstufung in die Sozialstaffel gewährt, die für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt, das heißt, in der sie den geringeren Elternbeitrag zahlen.

§ 1 Sozialstaffel nach Art und Höhe des Einkommens (Einkommensabhängige Ermäßigung)

1. Der Schulverband im Amt Itzstedt übernimmt ganz oder teilweise die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine Inanspruchnahme seiner festen Betreuungsangebote für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist.
2. Nicht zuzumuten ist die Belastung, wenn Personensorgeberechtigten oder Kinder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

In diesen Fällen erlässt der Schulverband im Amt Itzstedt den Elternbeitrag in voller Höhe.

3. Übersteigt das zu berücksichtigende bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze, so ist 50% von dem übersteigenden Betrag für die Inanspruchnahme der Betreuung einzusetzen.

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

1. Für Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder, die mit Hauptwohnung in einem Haushalt leben, kann eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden, wenn das Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung im Amtsbereich des Amtes Itzstedt besucht oder ein festes Betreuungsangebot des Schulverbandes im Amt Itzstedt nutzt.
2. Die Kinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie absteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste im festen Betreuungsangebot des Schulverbandes im Amt Itzstedt befindliche Kind.

3. Sofern sich bereits ein Kind oder mehrere Kinder in kostenpflichtiger Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Amtsbereich des Amtes Itzstedt befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten für das erste Kind, das ein festes Betreuungsangebot nutzt, um 50% und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100%.
4. Sofern ein jüngeres Kind bereits ein festes Betreuungsangebot des Schulverbandes im Amt Itzstedt nutzt, wird für das 2. Kind, das ein festes Betreuungsangebot nutzt, der Betrag um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 100% ermäßigt.

§ 3 Ermäßigungsverfahren

1. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag beim Amt Itzstedt gewährt. Bei Aufnahme eines Kindes bei einem der festen Betreuungsangebote werden die Personensorgeberechtigten über diese Sozialstaffelrichtlinie informiert.

Damit eine Geschwisterermäßigung gewährt werden kann, müssen die Personensorgeberechtigten das oder die bereits betreuten Geschwisterkinder im Anmeldeformular angeben. Die Ermäßigung kann nur geprüft und berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vollständig vorliegen.

2. Besucht das Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung, die sich nicht in gemeindlicher Trägerschaft im Amtsgebiet befindet, muss zusätzlich zum Antrag eine Bescheinigung der betreuenden Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
3. Der Ermäßigungszeitraum gilt in der Regel für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.
4. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten des entsprechenden Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu kürzen.
5. Zuständig für Ermäßigungsanträge ist das Amt Itzstedt.

- a. Anträge auf Geschwisterermäßigung nach § 2 sind an das Amt Itzstedt, Fachbereich Zentrale Dienste und Bildung, Team Schule, zu richten.
- b. Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigungen nach § 1 sind an das Amt Itzstedt, Fachbereich Bürgerservice, Team Soziales, zu richten.

Hier wird unter Anrechnung des Einkommens in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGBXII eine Bescheinigung über die Höhe der Sozialstaffelermäßigung für den Fachbereich Zentrale Dienste und Bildung, Team Schule, erstellt.

- c. Der Fachbereich Zentrale Dienste und Bildung, Team Schule, führt in Fällen, in denen eine Ermäßigung nach § 1 und nach § 2 beantragt wird, eine Prüfung durch, um festzustellen, bei welcher Ermäßigung von den Personensorgeberechtigten der geringere Elternbeitrag zu zahlen ist und setzt die Einstufung in die Sozialstaffel fest.

6. Veränderungen im Ermäßigungszeitraum sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen und führen zu einer Neufestsetzung. Die §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I gelten analog. Veränderungen führen zu einer Neufestsetzung, wenn diese erheblich sind. Erheblich sind Veränderungen, wenn sich die Verhältnisse, um mindestens 10 % verändert haben.
7. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Bildung einer Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Verbandsgebiet vom 16.08.2021 außer Kraft.

Itzstedt, den 09.07.2026 (L.S.)

gez. Doris Pleß
Schulverbandsvorsteherin